

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 426 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. S. 273
 427 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Leverkusen vom 1. 6. 1971. S. 274
 428 Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge (Stolze). S. 276
 429 Ruhen einer ärztlichen Approbation (Dr. med. Helmut Boden, geboren 13. 4. 1927 in Düsseldorf, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, zuletzt wohnhaft in 4005 Buderich b. Düsseldorf, Krefelder Str. 43). S. 277

Wirtschaft und Verkehr

- 430 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mülheim a. d. Ruhr und Stadtwerke Oberhausen AG). S. 277

Gewerbeaufsicht

- 431 Anerkennung von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO (Knut Godau — Achim Freytag — Robert Bathen — Ulrich Schmidt). S. 277

- 432 Anerkennung von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO (Dieter Neuser — Werner Holdinghausen — Herbert Richter). S. 278

- 433 Anerkennung von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO (Rudolf Hoffmann — Manfred Jaeger — Wolfgang Guse — Stefan Graff). S. 278

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 434 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 21. Mai 1971. S. 279

- 435 Amtliche topographische Karten (Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1971). S. 279

- 436 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Christel Eszen — Edith Eszen — Waltraud Eszen geb. Range). S. 282

- 437 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Elisabeth Ley geb. Fleischmann) S. 282

- 438 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Werner Lüneşloß). S. 282

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****426 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Der Regierungspräsident
31. 14. 01. 28

Düsseldorf, den 24. Mai 1971

Zwischen dem Rhein-Wupper-Kreis und der Stadt Hückeswagen wird folgende Vereinbarung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes abgeschlossen:

1. Der Rhein-Wupper-Kreis übernimmt ab Winter 1970/71 den Räum- und Streudienst für die in der Unterhaltung der Stadt liegenden Straßenstrecken
 - a) K 23 Ortsdurchfahrt Kräwinklerbrücke in einer Länge von 992 m
 - b) K 50 Ortsdurchfahrt Großberghausen in einer Länge von 400 m
 - c) Gemeindestraße von der L 412 bis zur alten Wupperbrücke bei Kräwinklerbrücke in einer Länge von $\frac{\text{ca. } 250 \text{ m}}{1\ 642 \text{ m}}$
2. Die Stadt Hückeswagen übernimmt ab Winter 1970/71 den Räum- und Streudienst für die in der Unterhaltung des Kreises liegenden Straßenstrecken
 - a) K 45 von km 0,000 bis 0,160 bei Winterhagen in einer Länge von 160 m
 - b) K 45 von km 1,730 bis 2,153 bei Raspenhaus in einer Länge von 423 m
 - c) K 51 von km 1,040 bis 2,089 zwischen Kleineichen und Berdamm in einer Länge von $\frac{1\ 049 \text{ m}}{1\ 632 \text{ m}}$

3. Die Durchführung des Straßenwinterdienstes erfolgt im Rahmen der für den Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Hückeswagen gültigen Räum- und Streupläne.

4. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt zu Ziffer 1 bei der Stadt, zu Ziffer 2 beim Rhein-Wupper-Kreis. Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, werden von der Haftpflichtversicherung des zuständigen Unterhaltungsträgers befriedigt, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit des im Winterdienst eingesetzten Personals vorliegt.

5. Auf die gegenseitige Berechnung der Aufwendungen für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben bei etwa gleichen Streckenlängen wird wegen Geringfügigkeit verzichtet.

6. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. 3. 1975. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate von Ablauf der Geltungsdauer von einem Beteiligten gekündigt wird.

7. Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Opladen, den 30. April 1971

Für den Rhein-Wupper-Kreis

Dr. Richter

Oberkreisdirektor

Klein

Kreiskämmerer

Hückeswagen, den 15. Dezember 1970

Für die Stadt Hückeswagen

Der Stadtdirektor

Kröning

Pauck

Stadtoberamtmann

4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet die Stadt Leverkusen als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahme zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500,— Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1991.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bestehenden Landschaftsschutzvorschriften insoweit gegenstandslos, als sie sich auf die in dieser Verordnung geschützten Flächen beziehen. Bereits anhängige Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gehen auf die nunmehr für die Entscheidung dieser Angelegenheit gemäß § 3 Abs. 4 zuständige Behörde über.

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung

Knop

Anlage zur Verordnung
zum Schutze von Landschaftsschutzteilen
im Bereich der Stadt Leverkusen vom 1. Juni 1971

Folgende Landschaftsteile werden dem Schutz des
Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

1. Landschaftsteil nordöstliche Wupper
 - 1.0 Zwischen Wupperbrücke im Südwesten und
Stadtgrenze nach Opladen im Nordosten;
 - 1.1 einschließlic:

Harenbohl, Am Kreuz, Reuschenberger Busch,
Mühlenwiese, Pescher Wiese, Pescher Feld,
Pescher Busch, Am Durchstich, Auf der Wiese
und Haus Wambach,
 - 1.2 ausgenommen:

Der Bereich der Bundesbahn — Strecke Köln—
Düsseldorf.
2. Landschaftsteil westliche Dhünn
 - 2.0 Dhünnaue zwischen Wupperstraße und Bis-
markstraße ca. 30 m beiderseits der Dhünn,
 - 2.1 einschließlic:

Stadtpark, Freibadgelände und Sportanlagen
zwischen Dhünn und BAB Aachen—Kamen,
 - 2.2 ausgenommen:

der Autobahnstelzenbereich in Wiesdorf,
das Gebiet nördlich des landseitigen Deichfußes
der neuen Dhünn zwischen Bürriger Deich und
v.-Ketteler-Straße;
die alte Dhünn (Gewässerbett, Teile der Deiche)
nördlich der Nobelstraße;
Gemarkung Bürrig, Flur 19, Flurstücke 430, 431,
113, 172, 173, 171, 175 und 176 — alle nur teil-
weise,
Gemarkung Wiesdorf, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3,
4, 5, 6, 7,
Gemarkung Wiesdorf, Flur 6, Flurstücke 1 und
14, beide teilweise.
3. Landschaftsteil Kleingartenanlage Amselweg
 - 3.0 Zwischen der BAB Köln—Düsseldorf im Südwe-
sten und der B 8 im Nordosten,
 - 3.1 einschließlic:

Waldgebiet südöstlich der BAB Köln—Frank-
furt.
4. Landschaftsteil Kleingartenanlage Bernshecke
5. Landschaftsteil Bürgerbusch
 - 5.0 Zwischen der Stadtgrenze entlang der BAB
Aachen—Kamen im Norden, dem Grünen Weg
im Süden, der Bebauung Alkenrath im Westen
und der L 506 im Osten,
 - 5.1 einschließlic:

Schloß Morsbroich,
 - 5.2 ausgenommen:

die unbewaldeten Gebiete westlich der L 506
(Auf dem Weierhahn) und die unbewaldeten
Gebiete nordwestlich des Grünen Weges in
Höhe der Straße „Am Eselsdamm“.
6. Landschaftsteil Ophovener Mühlenbach
 - 6.0 Beginnend im Westen am Landschaftsteil Bür-
gerbusch in nordöstlicher Richtung entlang des
Ophovener Mühlenbaches,

- 6.1 einschließlic:

Driescher Bach, In der Schlangenheck, An der
Fuchskaule, Rückhaltebecken und Grünanlagen
Mathildenhof,
7. Landschaftsteil östliche Dhünn
 - 7.0 Beginnend im Westen an der Bundesbahn-Gü-
terstrecke, flußaufwärts bis zur Stadtgrenze nach
Odenthal,
 - 7.1 einschließlic:

Sportplatz Im Bühl, Freibad Auermühle, Am
Schlag, südwestlicher Teil der Jeckswiese und
der Leimbacherau, Putzkamp, In der Scheids-
hecke, Leimbacherbruch, Revier Scherfenbrand,
Nittumsfeld, Hummelsheim, In der Hummels-
heimer Wiese, Im Eichkamp, Am alten Weiher,
In der Aue, Am Steg, Auf'm Mittelberg und
Im Mittelbusch,
 - 7.2 ausgenommen:

Bebauung Uppersberg und Flur 43, Flurstücke 39,
75 und 79 im nördlichen Teil des nach Süden
verlaufenden Dhünnbogens ostwärts der B 51.
8. Landschaftsteil Leimbach
 - 8.0 Beginnend im Westen Am Fachbacher Hof, in
nordöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Oden-
thal, begrenzt im Süden durch die Bebauung
Uppersberg.
 - 8.1 einschließlic:

Im Weidenbruch, Auf'm Rottland, In der Delle,
Am Rosenberg, Horkenbacherbusch, Auf' Heid-
chen, Im Wüstenloch, Am Metzenberg, Heid-
loch, Im Kierberg, Teitscheid, Ober dem Teich,
In dem Hilscheid, Scherfenbrander Wiesen und
Am Faulenberg,
 - 8.2 ausgenommen:

Bebauung Edlath, Am Wacheltesberg, Kur-
siefen, Hühnerberg, Faßbacherhof, Bebauung
Neuenhaus, Gut Horkenbach, Leimbacher Rott-
land, Bebauung Engstenberg, Am Heidberge
und Gronenborner Mühle.
9. Landschaftsteil Köttersbach
 - 9.0 Zwischen der Straße „Wiesenfeld“ im Westen
und der Stadtgrenze nach Opladen und Bur-
scheid im Norden und Osten und der Straße
„Auf'm Kradenplatz“ im Süden,
 - 9.1 einschließlic:

Auf der Straße, Rottfeld, Auf der Nolle, Am
Siefenberg, Auf der Glichen, Am Mittelberg,
Auf dem Gerodten, Schlehdorn, Auf dem Kra-
denplatz, In der Maar, Perrfeld, Im Rottkamp
und Im Hirschtal,
 - 9.2 ausgenommen:

Bebauung Heidberg.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 274

**428 Ernennung
zum stellvertretenden Vorsitzenden der
Prüfungsausschüsse für Vermessungstechniker-
lehrlinge
(Stolze)**

Der Regierungspräsident
33. 2220,3
2426,2

Düsseldorf, den 28. Mai 1971

Gemäß § 9 der Verordnung über die Annahme,
Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechniker-

lehrlinge vom 27. Juli 1956 (SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) und Verwaltungsvorschriften hierzu vom 15. August 1962 habe ich Herrn Reg.- und -verm.-Rat Stolze zum stellvertretenden Vorsitzenden für die Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen

III Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und

V Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nichtbehördlichen Stellen bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 276

429 **Ruhen der ärztlichen Approbation**

(Dr. med. Helmut Boden, geboren 13. 4. 1927 in Düsseldorf, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, zuletzt wohnhaft in 4005 Buderich b. Düsseldorf, Krefelder Straße 43)

Der Regierungspräsident
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Die ärztliche Approbation des Obengenannten ist durch meine Verfügung vom 24. März 1971 — 24. 20 — 03 — zum Ruhen gebracht worden.

Diese Verfügung ist rechtsbeständig.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 277

Wirtschaft und Verkehr

430 **Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

(Stadt Mülheim a. d. Ruhr und Stadtwerke Oberhausen AG)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 07/5

Düsseldorf, den 1. Juni 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und den Stadtwerken Oberhausen Aktiengesellschaft gemeinsam (Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 PBefG: Fa. Gebr. Vehar, Mülheim, Löhberg 9) in Mülheim und Oberhausen, Duisburger Str. 78 und Danziger Str. 71, Betriebssitz Mülheim und Oberhausen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Oberhausen-Sterkrade/Teutoburger Straße nach Mülheim-Speldorf/Fa. Wissoll vom 1. März 1971, befristet bis zum 31. Januar 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Wissoll-Werke, Wilhelm Schmitz-Scholl,
Mülheim a. d. Ruhr.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 277

Gewerbeaufsicht

431 **Anerkennung von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO**

(Knut Godau)
(Achim Freytag)
(Robert Bathen)
(Ulrich Schmidt)

Der Regierungspräsident
23. 8512.5

Düsseldorf, den 27. Mai 1971

Durch Urkunde vom 27. Mai 1971 — 23. 8512.5 — habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen, angestellten

- a) Ing. (grad.) Knut Godau
geboren am 17. 5. 1930 in Wolfshöhe
wohnhaft: Ennepetal-Voerde, Steinnockenstr. 26
- b) Obering. Dipl.-Chem. Achim Freytag
geboren am 22. 4. 1928 in Raddusch (Spreewald)
wohnhaft: Essen 17, Am Hang 21
- c) Ing. (grad.) Robert Bathen
geboren am 25. 12. 1934 in Dortmund
wohnhaft: Dortmund-Brackel, Nauenstraße 10
- d) Ing. (grad.) Ulrich Schmidt
geboren am 5. 10. 1938 in Siegen
wohnhaft: Netphen-Dreis-Tiefenbach, Austr. 12

aufgrund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

- zu a) Druckbehälter außer Dampfkesseln (§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziff. 3 GewO),
Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO)
- zu b) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO),
- zu c) Druckbehälter außer Dampfkesseln (§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO),
- zu d) Druckbehälter unter Dampfkesseln (§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziff. 3 GewO).
Die Anerkennung wird jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen beim Hersteller.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 277

**432 Anerkennung
von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen
an überwachungsbedürftigen Anlagen
im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO**

(Dieter Neuser)
(Werner Holdinghausen)
(Herbert Richter)

Der Regierungspräsident
23. 8512.5

Düsseldorf, den 27. Mai 1971

Durch Urkunde vom 27. Mai 1971 — 23. 8512.5 —
habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Techni-
schen Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen,
angestellten

- a) Ing. (grad.) Dieter Neuser
geboren am 22. 11. 1938 in Gelsenkirchen
wohnhaft: Siegen, Stöckerstraße 6
- b) Ing. (grad.) Werner Holdinghausen
geboren am 2. 8. 1937 in Weidenau, Krs. Siegen
wohnhaft: Siegen, Homburger Straße 38
- c) Ing. (grad.) Herbert Richter
geboren am 1. Juli 1939 in Essen
wohnhaft: Hattingen-Niederwenigern,
Essener Straße 151

aufgrund der Verordnung über die Organisation der
technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW.
S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prü-
fungen an folgenden überwachungsbedürftigen An-
lagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

- zu a) Druckbehälter außer Dampfkesseln
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, ver-
flüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 3 GewO).
Die Anerkennung wird jeweils beschränkt auf
Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen
beim Hersteller.
- zu b) Druckbehälter außer Dampfkesseln
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, ver-
flüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 3 GewO),
Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beför-
derung von brennbaren Flüssigkeiten
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO).
Die Anerkennung wird jeweils beschränkt auf
Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen
beim Hersteller.
- zu c) Dampfkesselanlagen
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 1 GewO),
Druckbehälter außer Dampfkesseln
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, ver-
flüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 3 GewO),
Leitungen unter innerem Überdruck für brenn-
bare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder
Flüssigkeiten
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 4 GewO),
Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beför-
derung von brennbaren Flüssigkeiten
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO).

Die Anerkennung wird jeweils beschränkt auf
Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen
beim Hersteller.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 278

**433 Anerkennung
von Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen
an überwachungsbedürftigen Anlagen
im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO**

(Rudolf Hoffmann)
(Manfred Jaeger)
(Wolfgang Guse)
(Stefan Graff)

Der Regierungspräsident
23. 8512.5

Düsseldorf, den 27. Mai 1971

Durch Urkunde vom 27. Mai 1971 — 23. 8512.5 —
habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Techni-
schen Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen,
angestellten

- a) Ing. (grad.) Rudolf Hoffmann
geboren am 19. 7. 1938 in Gernsdorf, Krs. Siegen
wohnhaft: Gernsdorf b. Siegen, Südweg 6
- b) Ing. (grad.) Manfred Jaeger
geboren am 10. 3. 1940 in Gelsenkirchen
wohnhaft: Dorsten, Umlandstraße 15
- c) Ing. (grad.) Wolfgang Guse
geboren am 23. 4. 1931 in Herne
wohnhaft: Bochum, Nibelungenstraße 10
- d) Dipl.-Ing. Stefan Graff
geboren am 4. 12. 1916 in Witebsk
wohnhaft: Altena, Nordstraße 8

aufgrund der Verordnung über die Organisation
der technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV.
NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme
von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürf-
tigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO an-
erkannt:

- zu a) Druckbehälter außer Dampfkesseln
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO).
Die Anerkennung wird jeweils beschränkt
auf Werkstoffprüfungen und erstmalige Prü-
fungen beim Hersteller.
- zu b) Dampfkesselanlagen
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 1 GewO),
Druckbehälter außer Dampfkesseln
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, ver-
flüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
(§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),
Leitungen unter innerem Überdruck für brenn-
bare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder
Flüssigkeiten
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 4 GewO),
Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beför-
derung von brennbaren Flüssigkeiten
(§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO).
Die Anerkennung wird jeweils beschränkt auf
rechnerische Vorprüfung.

zu c) Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziff. 4 GewO).

zu d) Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziff. 1 GewO),
Druckbehälter außer Dampfkesseln (§ 24 Abs. 3 Ziff. 2 GewO),
Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziff. 3 GewO),
Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziff. 9 GewO).
Die Anerkennung wird jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen beim Hersteller.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 278

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

434 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 21. Mai 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1969 wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Gemeinde Hochneukirch — Ortsteil Otzenrath — die Hühnerpest amtstierärztlich

festgestellt worden ist, wird über den Ortsteil Otzenrath die Sperre verhängt.

§ 2

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten.

Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 3

Die Straßeneingänge des Sperrbezirks sind mit Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ gekennzeichnet.

Für den Sperrbezirk gelten die §§ 285 bis 300 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes. Die Bestimmungen können beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich eingesehen werden.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirkes in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich angemeldet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 21. Mai 1971

Dr. Edelmann

Oberkreisdirektor

als Kreisordnungsbehörde
des Kreises Grevenbroich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 279

435 Amtliche topographische Karten (Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1971) — 1/1971 —

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen
3 — 4907

Bonn-Bad Godesberg 1, den 20. Mai 1971

Seit der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1970 sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. in neuer Auflage herausgegeben worden.

I. Topographisches Kartenwerk 1 : 5 000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe	Auflagejahr	Katasteramt
A. Neu hergestellte Blätter					
C					
Grieth	2520	5738	Grundriß	1970	Kleve
Höst Ost	2514	5724	Grundriß	1970	Geldern
Weeze, Sandheide West	2514	5722	Grundriß	1971	Geldern

Blattname	Rechts- wert	Hoch- wert	Ausgabe	Auflage- jahr	Katasteramt
Weeze, Sandheide Ost	2516	5722	Grundriß	1971	Geldern
Weeze, Kervendonk	2516	5720	Grundriß	1971	Geldern
Steinbergen	2516	5724	Grundriß	1970	Geldern
Leeg-Poelyck	2524	5704	Grundriß	1971	Geldern
Vernum	2524	5706	Grundriß	1971	Geldern
Weeze, Wissen	2514	5718	Bodenkarte	1971	Geldern
Wetter	2520	5714	Bodenkarte	1971	Geldern
Wetter, Neumühle	2518	5714	Bodenkarte	1971	Geldern
Veen, Süd	2530	5718	Bodenkarte	1971	Moers
Amern, Hagen	2516	5674	Grundriß	1971	Kempen
Krickenbeck	2516	5690	Grundriß	1971	Kempen
Lüttelforst	2518	5672	Grundriß	1970	Kempen
Waldniel	2518	5674	Grundriß	1971	Kempen
Vogelsrath	2518	5676	Grundriß	1971	Kempen
Dilkrath	2518	5678	Grundriß	1971	Kempen
Hinsbeck	2518	5688	Grundriß	1971	Kempen
Leloh	2520	5672	Grundriß	1970	Kempen
Hostert	2520	5674	Grundriß	1970	Kempen
Süchteln, Dornbusch	2522	5684	Grundriß	1970	Kempen
Süchteln	2524	5682	Grundriß	1971	Kempen
Süchteln, Vorst	2524	5684	Grundriß	1970	Kempen
Lüttelbracht	2514	5744	Bodenkarte	1970	Kempen
Am Kreuzgarten	2516	5680	Bodenkarte	1970	Kempen
Remscheid	2582	5676	m. Höhenlinien	1971	Remscheid
Wermelskirchen, Süd	2584	5666	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Neuenhöhe	2586	5668	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Bergisch Born	2588	5668	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Hückeswagen, Forsten	2588	5670	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Hückeswagen, Ost	2594	5668	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Hückeswagen, Linde	2594	5670	m. Höhenlinien	1970	Opladen
Dörpmühle	2590	5670	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Hummeltenbergermühle	2592	5670	m. Höhenlinien	1971	Opladen
Hämmern	2594	5666	m. Höhenlinien	1971	Opladen

II. Topographische Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Berichtigung	Jahr der Auflage
B. Berichtigte Blätter					
1 : 25 000					
C	Geldern	4403	A	B 67	9. 1970
C	Straelen	4503	A	B 67	9. 1970
C	Nieukerk	4504	N — NW	B 68	9. 1971
1 : 50 000					
C	Geldern	L 4502	A — N W — OH	B 70	3. 1970
A, C	Kaldenkirchen	L 4702	A — N W — OH	B 67	2. 1970
C	Krefeld	L 4704	A — N W — OH	B 67 N 70	2. 1970

III. Sonderkarten

Maßstab		Preis
1 : 50 000		
C	Kreiskarte Nr. 5 Kreis Dinslaken	fünffarbig 3,50 DM
C	Kreiskarte Nr. 14/20—22 Rhein-Wupper-Kreis und Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid	fünffarbig 4,30 DM
1 : 200 000		
C	Übersichtskarte des Regierungsbezirks Düsseldorf — Verwalt.-Karte — Stand der Grenzen: 31. 12. 1970	fünffarbig 4,— DM

d) durch die Katasterämter der kreisfreien Städte und Landkreise, soweit es sich um Blätter der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 50 000 handelt, die ihre Stadt- bzw. Kreisgebiete ganz oder teilweise darstellen;

zu V. durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Muffendorfer Straße 19—21, Tel. 6 58 60, 6 58 68/69.

Die Kennbuchstaben am linken Blattrand haben folgende Bedeutung:

- A Regierungsbezirk Aachen
- B Regierungsbezirk Köln
- C Regierungsbezirk Düsseldorf
- D Regierungsbezirk Münster
- E Regierungsbezirk Detmold
- F Regierungsbezirk Arnberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 279

436 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Christel Esgen)
(Edith Esgen)

(Waltraud Esgen geb. Range)

Fräulein Christel Esgen, Bergisch Born, Bornefelder Straße 29, hat das Aufgebot des von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 54 082, lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Frau Edith Esgen, Bergisch Born, Bornefelder Str. 29, hat das Aufgebot des von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 39 033, lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Frau Waltraud Esgen geb. Range, Remscheid, Eschenstraße 6, hat das Aufgebot der von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 77 162 und 72 571, lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Juni 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Corts

Tophoven

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 282

437 Aufgebot eines Sparkassenbuches

(Elisabeth Ley geb. Fleischmann)

Frau Ursula Karbach, Solingen 11, Landwehrstr. 8, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 17 030 123 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Elisabeth Ley geb. Fleischmann, Solingen 11, Aufderhöher Straße 12, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 1. September 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 1. Juni 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 282

438 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Werner Lünenschloß)

In der Aufgebotssache des Herrn Werner Lünenschloß, Solingen, Glockenstraße 26 a, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 15 292 071 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Werner Lünenschloß, Solingen, Glöckenstr. 26 a, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 27. Mai 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 282

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.